

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 77.

Dienstag, den 30. August

1842.

Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat September fungiren:

Herr Leopold Boff als Börsenvorsteher.

„ C. E. Kollmann als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 28. August 1842.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Statuten

des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart vom 10. Junius 1842.*)

I. Der Verein im Allgemeinen.

§. 1. Das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen, und die Ehre und die Pflege des Buchhandels in Stuttgart insbesondere, sind der Zweck des Vereins. Er macht es sich daher zur Aufgabe, die Kräfte und Einsichten seiner Mitglieder zu vereinigen, ihre Rechte zu wahren und zu vertreten, die Ordnung und Eintracht unter ihnen aufrecht zu erhalten, und die Abrechnungsgeschäfte zu erleichtern.

§. 2. Mitglieder des Vereins sind die Besitzer der Buch- (Kunst- und Musikalien-) Handlungen in Stuttgart, welche statutenmäßig in den Verein aufgenommen sind. Besteht eine Handlung aus mehreren Theilhabern, so zählt sie dennoch nur als Eine Person.

§. 3. In den Verein wird aufgenommen, wer

- a) die landesherrliche Concession, so weit eine solche erforderlich ist, erhalten,
- b) niemals eine Strafe wegen Banquerouts erlitten hat;

*) Aus Nr. 30. der süddeutschen Buchhändler-Zeitung. Dergleichen Specialvereine sind für den Börsenverein, dessen Bestimmung es ist, die Gesamtheit der Buchhändler in sich aufzunehmen und zu vertreten, von besonderem Interesse und wir wünschen, daß deren noch recht Viele zu Stande kommen mögen, da wir von ihnen eine günstige Rückwirkung auf unsern Gesamtverein erwarten.

9r Jahrgang.

c) nicht notorisch übel berüchtigt ist; und

d) sich auf keine Weise mit Nachdruck befaßt.

§. 4. Handlungen, welche in den Verein treten wollen, melden sich bei dem Vorstande des Ausschusses (§. 10). Die einzelnen Theilhaber einer Handlung sind dabei namentlich aufzuführen.

Ueber die Aufnahme beschließt der Ausschuss. Gegen eine Abweisung findet Berufung an die Versammlung (§. 20) statt.

II. Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§. 5. Die Mitglieder können in allen ihren Angelegenheiten, welche die Sache des Buchhandels im Allgemeinen, oder das Interesse des Vereins berühren, die Verwendung desselben und die Vertretung und Wahrung ihrer Rechte durch denselben in Anspruch nehmen.

§. 6. Jede Buch- (Kunst- oder Musikalien-) Handlung entrichtet bei ihrem Eintritt in den Verein 5 fl. 24 kr. als Eintrittsgeld. Diejenigen, welche erst nach Bekanntmachung des Statuts durch Aufnahme in den Verein treten, haben 11 fl. Eintrittsgeld zu bezahlen.

Der ordentliche jährliche Beitrag, den jedes Mitglied am

1. Juli als Vorauszahlung zu entrichten hat, beträgt 3 fl.

Sollten die Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht zureichen, so wird der Ausfall auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältnis der von ihnen im letzten Jahre entrichteten Gewerbesteuer umgelegt.